



Quietway e.V.
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN DE 53 7955 0000 0011 3968 50
BIC: BYLADEM1ASA

Quietway e.V.
Raiffeisen-Volksbank
IBAN DE 65 7956 2514 0000 1861 98
BIC: GENODEF1AB1

Wenn Sie ein bestimmtes Projekt von Quietway e.V. unterstützen möchten, so geben Sie dies bitte im Verwendungszweck an. Um Ihnen eine Zuwendungsbestätigung für Ihr Finanzamt ausstellen zu können, benötigen wir zudem Ihre vollständige Adresse auf dem Überweisungsträger.

Einzel-Spende

bis 200.- EURO: Eine Spendenquittung stellen wir nicht automatisch, aber gerne auf Wunsch aus.
Für die Steuer reicht der Bank- oder Kassenbeleg.

über 200.- EURO: Wenn uns Ihre Adresse vorliegt, erhalten Sie automatisch eine Spendenquittung.
Die Spendenquittung wird in dem Monat zugeschickt, der auf den Spendenmonat folgt.

Dauerauftrags-Spende

bis 200.- EURO: Die Spendensumme wird für das gesamte Jahr addiert.
Eine Spendenquittung stellen wir nicht automatisch, aber gerne auf Wunsch aus.
Für die Steuer reichen die Bank- oder Kassenbelege.

über 200.- EURO:
Die Spendensumme wird für das gesamte Jahr addiert.
Wenn uns Ihre Adresse vorliegt, erhalten Sie automatisch eine Spendenquittung.
Die Spendenquittung wird bis Mitte Februar des Jahres verschickt, der auf das Spendenjahr folgt.

Mitglieds- oder Patenschaftsbeiträge

bis 200.- EURO: Mitglieds- oder Patenschaftsbeiträge sind steuerlich abzugsfähig.
Eine Spendenquittung stellen wir nicht automatisch, aber gerne auf Wunsch aus.
Für die Steuer reichen die Bank- oder Kassenbelege.

über 200.- EURO:

Sie erhalten automatisch eine Spendenquittung, wenn uns Ihre Adresse bekannt ist.

Die Spendenquittung wird den Spendern bis Mitte Februar des Jahres zugeschickt, welches auf das Beitragsjahr folgt.

Alle Beitragseingänge werden für das ganze Jahr addiert.

Die wichtigsten Neuerungen zu verbesserten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten:

Jeder gemeinnützige Zweck, der in der sogenannten Abgabenordnung benannt ist, berechtigt zum Spendenabzug im Rahmen der Steuererklärung. (Bisher wurde zwischen gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und weiteren Zwecken unterschieden.)

Die Höchstgrenze für den Spendenabzug liegt bei einheitlich **20 Prozent** des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. bei **vier Prozent** von Umsatz und Löhnen/Gehältern.

Alle Spenden lassen sich, sofern sie wegen der Höchstsätze einmal nicht gänzlich abzugsfähig sind, **unbegrenzt** in nachfolgende Jahre vortragen.

Der **vereinfachte Spendennachweis** gegenüber dem Finanzamt mittels Bareinzahlungsbeleg und Kontoauszug – also ohne eine formelle Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers – ist bis 200 Euro möglich (bisher lag die Grenze bei 100 Euro).